



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB – Einleitung, Entwurf und öffentliche Auslegung

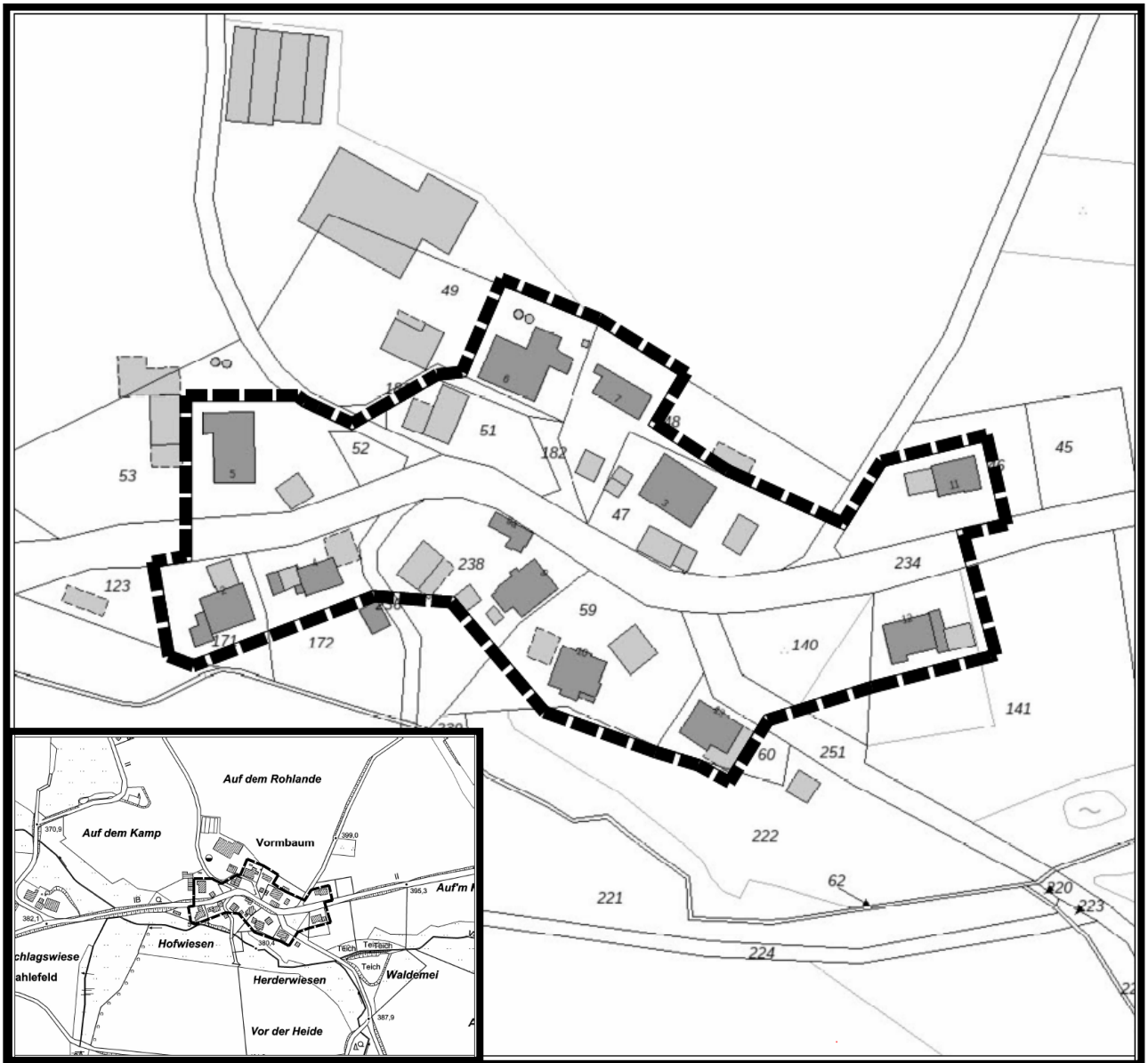
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Beschluss vom 20.09.2021 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 35 (6) BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung in der Ortslage Vormbaum für das Gebiet, das in dem vorgelegten Lageplan zu ersehen ist, eingeleitet.
3. Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB“
4. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
5. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Vorentwurf der Satzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 Absatz 6 BauGB als Entwurf.
6. Der Rat beschließt gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB den Entwurf mit der Begründung vom 31.08.2022 öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB sowie eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Mit der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB soll die geeignete baurechtlich gesetzmäßige Grundlage geschaffen werden, in geringfügigem Maße eine Verdichtung der Bebauung zu erreichen, um der nächsten Bewohnergeneration des Dorfes eigene (bauliche) Perspektiven zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird die Unterstützung der älteren Generation durch die Entwicklungsmöglichkeit junger Familien innerhalb der Ortslage ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 46 die Flurstücke 37 (teilweise), 41 (teilweise), 46 (teilweise), 47, 48 (teilweise), 49 (teilweise), 51, 52, 53 (teilweise), 59 (teilweise), 60 (teilweise), 140 (teilweise), 141 (teilweise), 171 (teilweise), 172 (teilweise), 181 (teilweise), 182, 234 (teilweise), 236 (teilweise), 238 (teilweise) und 251 (teilweise).

Die genauen Abgrenzungen der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Der vom Rat beschlossene Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB liegt gemäß § 13 (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

20.01.2023 bis 20.02.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern (Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an post@halver.de vorgebracht werden).

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB wird in einer Bürgerversammlung am

Montag, dem 06.02.2023, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger vorgestellt werden. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Es sind die zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung geltenden allgemeinen Coronaregeln zu beachten. Das Tragen einer Maske und die Durchführung eines freiwilligen Tests werden empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 31.08.2022 zu Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz, Klimaschutz sowie Artenschutz
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) S. 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum nach § 35 (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung sind.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung und zum Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)